

PROBLEM- UND KONFLIKTLÖSUNG

Polygrafie-Untersuchung als Chance der Verdachtsabklärung in Unternehmen

Im vorigen Jahr wurden Unternehmen der deutschen Wirtschaft durch Betrug, Veruntreuung, Unterschlagung, Manipulation an Datenschutzsystemen oder Sicherheitstechnik bzw. Sabotage am Arbeitsplatz und andere Varianten der Wirtschaftskriminalität um 10 Milliarden Mark geschädigt, wobei 4 Milliarden DM durch die eigenen Mitarbeiter - meist aus dem mittleren oder oberen Management - verursacht werden (Tödtmann, 2000). Die Tendenz ist steigend, die Dunkelziffer beträchtlich.

Unternehmen bleiben bis zu gravierenden Schädigungen ideeller und materieller Werte bei der Devise »Bei uns kommt so etwas nicht vor« und setzen auf Vertrauen und gutes Betriebsklima (vgl. Horowitz, 1999). Nach der Enttäuschung eröffnet sich oft ein Dilemma: Aufklärung und Schadensbegrenzung werden dringend. Aber Polizei und Staatsanwaltschaft einzubeziehen, bedeutet Ermittlung ohne Rücksicht auf Unternehmensimage und auf störungsfreien Fortgang von Betriebsabläufen. Zudem werden oft Überlastung, mangelnde Qualität und ungenügendes Tempo in der Arbeit dieser Behörden befürchtet. Unternehmensberatungen mit dem Aufgabenbereich Sicherheit agieren meist im präventiven Bereich. Sie spüren Sicherheitslücken auf, sind aber seltener zuständig, wenn bereits Schäden eingetreten sind.

Prinzipiell gleichartig sind illegale Handlungen von Unternehmenskunden etwa bei Finanzinstituten oder Versicherungen, z. B. inszenierte Einbrüche, Diebstähle oder Brandstiftungen.

Eine in diesen Konstellationen sinnvolle, aber noch wenig bekannte Methode ist der Einsatz des Polygrafen, alltagssprachlich »Lügendetektor«.

Was kann der Polygraf?

Ein Polygraf, also ein »Mehrkanalschreiber«, ist zunächst lediglich eine Hilfsapparatur, die in der Psychologie nutzt, um periphere physiologische Variable, sog. Biosignale, zu registrieren: elektrische Leitfähigkeit der Haut, Schwankungen des relativen Blutdrucks, Atembewegungen und - je nach Art des Gerätes - auch vasomotorische Aktivität (gemessen mit Hilfe des Plethysmografen als Blutfülle der Kapillaren der Hand über der Fingerkuppe). Aber was hat das mit Lüge und Wahrheit zu tun? Der Begriff »Lügendetektor« ist ebenso ungeeignet, wie wenn ein Stethoskop oder ein Mikroskop, das uns Auffälligkeiten des Organismus anzeigt, als »Krankheitsdetektor« benannt würde. Die mit dem Polygrafen gewonnenen Daten indizieren nicht unmittelbar den Wahrheitsgehalt einer Antwort. Stärkere physiologische Reaktionen zeigen zunächst lediglich höheres Aktivierungsniveau infolge erlebter Bedeutsamkeit eines Reizes an. Man spricht deshalb häufig auch von Bedeutsamkeitsdiagnostik (Steller, 1987). Wie wenig das zunächst mit Lüge zu tun hat, zeigen folgende Beispiele:

1. Beispiel:

Werden einer Person im Abstand von 15 sec 6 Mädchennamen genannt, und ein Name ist der seiner zweijährigen Tochter, dann zeigen sich verstärkte Reaktionen, d. h. höhere Kurvenausschläge am Gerät.

2. Beispiel:

Im sog. Zahlentest wird eine Person beauftragt, eine von fünf möglichen Zahlen von 2 bis 6 so aufzuschreiben, dass der Untersucher keine Kenntnis über die gewählte Zahl erhält. Die Person wird im anschließenden Test nach jeder Zahl gefragt, ob sie diese aufgeschrieben hat. Sie soll durchweg mit »Nein« antworten. Der Untersucher kann meist schnell aus der stärkeren physiologischen Reaktion in der mitlaufenden Aufzeichnung erkennen, welche Zahl die Person geschrieben hat. Dass dies aber nicht einfach mit Lügen erklärt werden kann, zeigt sich in Folgendem: Wird die Person angewiesen, auf die Fragen nach den einzelnen Zahlen überhaupt nicht zu antworten, zeigen sich ebenfalls stärkere Reaktionen bei der Frage nach der Zahl, die geschrieben wurde.

Der Kontext unterschiedlichen Bedeutsamkeitserlebens, gleich ob Mädchenname oder Zahl, bestimmt die Stärke der Biosignale. An diesen Signalen kann der Untersucher ablesen, welche Fragen für die Person besonders bedeutsam sind. Da dies ein psycho-logischer Zusammenhang ist, kann man mit Recht von physiopsychologischen Reaktionen sprechen.

Was kann der Polygrafer?

Der Polygrafer - in Deutschland ausschließlich Psychologen mit spezieller Ausbildung - kann den beschriebenen psychologischen Zusammenhang zwischen physiopsychologischen Reaktionen bzw. Bedeutsamkeitserleben im Rahmen eines methodisch durchdachten Settings von Fragen prüfen, das auch Fragen zu einer aufzuklärenden rechtswidrigen Handlung, z. B. Datendiebstahl oder Geldunterschlagung, enthält. Je nachdem, ob eine befragte Person diese Handlung begangen hat oder nicht, resultieren aus den Fragen und Antworten unterschiedliche subjektive Bedeutsamkeiten. Die planmäßige Anordnung der Fragen und der systematische Vergleich der physiopsychologischen Veränderungen (Reaktionsstärke der Biosignale) gestatten, wenn die befragte Person die Tat abstreitet, die Beurteilung »Täuschung indiziert« oder »keine Täuschung indiziert«, im ungünstigen, aber seltenen Fall »nicht entscheidbar«.

Weil die psychologische Schlussfolgerung den Kern ausmacht und die Biosignale nur das Rohmaterial hergeben, spricht man von physiopsychologischer Verdachtsabklärung (Undeutsch & Klein, 1999). Aber wie wird im Einzelnen vorgegangen? Die zwei wesentlichen Methoden seien im Folgenden genannt.

Der Tatwissentest

Hier wird davon ausgegangen, dass ein Täter spezifische Informationen über Einzelheiten der fraglichen Handlungen verfügt, z. B. über Tatort, Schaden, anwesende oder beauftragende Personen, Handlungskomplikationen usw. Er leugnet aber dieses Wissen. Der Unschuldige hat diese Informationen tatsächlich nicht. Der Dieb weiß z. B., dass 10.000 DM in der Kasse lagen, nicht aber 1500, 8000, 20.000, 30.000 oder 40.000 DM. Er wird aber in standardisierter Weise nacheinander nach jeden dieser Beträge gefragt. Bei der Frage nach den 10.000 DM wird die stärkste physiopsychologische Reaktion erwartet. Für den Unschuldigen stellen alle sechs Fragen nach den genannten Beträgen gleichwertige, nämlich irrelevante Reize dar. Statt des zutreffenden Diebstahlbetrages sind als relevante Reize auch denkbar: das richtige Passwort neben fünf irrelevanten Passwörtern für den Zugang zu sensiblen Daten; der Name eines Komplizen, Helfers oder Auftraggebers; der Inhalt eines Gesprächs mit einem Opfer, Verstecke, Fundorte.

Das Prinzip besteht darin, nach einem objektiv feststehenden Tatumstand und jeweils fünf tatfremden, irrelevanten Merkmalen zu fragen, also je sechs Alternativen anzubieten. Innerhalb eines Tatwissentests werden mehrere solcher 6er-Serien angeboten. Mit ihrer Anzahl vermindert sich für den Unschuldigen die

Wahrscheinlichkeit einer zufällig »richtigen« Reaktion nach dem Multiplikationssatz der Wahrscheinlichkeitsrechnung rapide. Schon nach drei Fragensequenzen mit je sechs Alternativen liegt die Zufallswahrscheinlichkeit weit unter 1 o/oo. Nach den bisher vorliegenden Validitätsstudien mit dem Tatwissentest werden 100 % der Nicht-Täter richtig zugeordnet, da diese eben kaum Gefahr laufen, die Anzeichen für Täterschaft zu geben. Das ist für sich schon deshalb ein wichtiger Sachverhalt, weil dadurch unklare Vertrauensverhältnisse in der Mitarbeiterschaft minimiert werden. Voraussetzung für die Erkennung des Täters ist allerdings, dass er tatrelevante Details nicht übersehen oder vergessen hat, er muss also z. B. auch als Mittäter ein Passwort mitgekriegt haben und zum Testzeitpunkt sich daran erinnern können.

Allerdings muss abgesichert sein, dass Tatumstände nicht auf anderem Wege, z. B. über Medienveröffentlichung, interne Kolportage, Ermittlungsakten oder bereits erfolgte Vorhalte, bekannt geworden sind. Dann ist der Tatwissentest nicht mehr durchführbar. Die Ergebnisse über alle 6er-Serien werden nach einem Bewertungssystem zur Entscheidung Täter oder Nicht-Täter zusammengefasst.

Der Vergleichsfragentest

Hier besteht das Prinzip darin, dass einerseits tatbezogene Fragen (z. B. » Haben Sie die Unterlagen zum Projekt XY aus dem Safe genommen?«) und andererseits bezüglich des konkreten Tatvorwurfs unspezifische, aber zum Lügen evozierende Vergleichsfragen gestellt werden (z. B. » Vor 1998 - haben Sie sich jemals einen ungerechtfertigten finanziellen Vorteil verschafft?«). In einem ausführlichen Vorinterview werden jeweils mehrere solcher Fragen sowie neutrale Fragen ausgearbeitet und durchgesprochen.

Die Diagnostik basiert auf der Annahme unterschiedlicher Bedeutsamkeit der tatrelevanten Fragen und der Vergleichsfragen, je nachdem, ob eine Person Täter oder Nicht-Täter ist. Es wird angenommen, dass eine unschuldige Person stärker durch die Vergleichsfragen beunruhigt wird als der Täter, der seinerseits am stärksten durch die tatbezogenen Fragen beunruhigt wird. Werden bei den tatbezogenen Fragen die durchgängig relativ stärkeren physiopsychologischen Reaktionen gefunden, so lautet die Diagnose »Täuschung indiziert«. Im umgekehrten Fall, dass die Testperson stärker durch die allgemeineren Vergleichsfragen beunruhigt wird, wird die Diagnose »Keine Täuschung indiziert« gestellt. Innerhalb eines gewissen definierten mittleren Bereichs der Reaktionsunterschiede zu beiden Fragetypen kann auch das Ergebnis »nicht entscheidbar« lauten. Die Vergleichsfragentechnik erfordert vom Untersucher einen großen Sachverstand und psychologisches Hintergrundwissen bei der Entwicklung des individuellen Fragensets.

Eine Reihe von empirischen Untersuchungen haben die hohe Treffsicherheit des Vergleichsfragentests nachgewiesen (vgl. Undeutsch & Klein, 1999).

Wichtige Vorzüge der Methode

1. Die Zuverlässigkeit der Methode: Sie ist besser als für jede andere forensisch-psychologische Methode nachgewiesen und zugleich höher, sowie nach Horvath (1999) durchaus z. B. mit der Zuverlässigkeit der Arbeit von Fingerdruck-Experten vergleichbar.

- Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass in Deutschland kritische Einschätzungen vor allem von Vertretern der Grundlagenforschung kommen, die auch nach eigenem Bekunden das Verfahren selbst nie gehandhabt haben (Fiedler, 1999) und mit unangemessenen Ansprüchen argumentieren, die bei keinem vergleichbaren Verfahren erfüllt sind.

2. Schnellere Verdachtsabklärung: Polygrafie-Untersuchungen können im Vergleich zu zeitraubenden Ermittlungen zügig erfolgen und nach wenigen Stunden Ergebnisse erbringen.
3. Die Möglichkeit der Verdachtsabklärung im selbst bestimmten Rahmen: Es bleibt im Ermessen der Unternehmensleitung, ob die Verdachtsabklärung intern gestaltet wird oder behördliche Ermittlungen mit all ihren potenziellen Auswirkungen auf das Unternehmensimage oder die betriebliche Funktionsfähigkeit angestrebt werden. Oft wird lediglich interne Klärung, zuweilen sogar nur Schadensregulierung (z. B. Rückgabe des Geldes), gewünscht.
4. Vermeidung negativer Folgen für Vertrauensbeziehungen und Betriebsklima: Auch die sicheren und schnellen Entlastungen von Mitarbeitern sind bedeutsam für das Funktionieren des Unternehmens auf der Beziehungsebene und über diese auf der Sachebene.
5. Ethische und rechtliche Unbedenklichkeit: Die Durchführungsprinzipien der Freiwilligkeit und Transparenz sowie die Verfassungskonformität (s. folgender Abschnitt) sind grundlegende Aspekte verantwortungsbewussten Arbeitens.

Rechtliche Grundlagen

Mit dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 17. Dezember 1998 zum Einsatz des Polygrafen (1 StR 156/98 - LG Mannheim) wurde die Diskussion erneut belebt. Wichtigster Aspekt für die Anwendung im Bereich der Wirtschaft aus dem Urteilstenor ist: Wirkt eine Person »freiwillig an einer polygrafischen Untersuchung mit, so verstößt das nicht gegen Verfassungsgrundsätze oder § 136a StPO«. Damit sind die seit einem Grundsatzurteil des BGH aus dem Jahre 1954 festgeschriebenen Bedenken zur Verletzung der »Freiheit von Willensentschließung und -bestätigung« beseitigt. Die Polygraftestung ist verfassungskonform. Ihre Zulässigkeit steht nicht in Frage.

Damit in Übereinklang stehen auch die wichtigsten Durchführungsprinzipien: Die Freiwilligkeit gilt als Voraussetzung für die gesamte Untersuchung wie für Teilbereiche. Die Transparenz der Durchführung wird weitaus konsequenter gehandhabt als bei vielen anderen psychologischen Untersuchungen, indem der untersuchten Person das Verfahren ausführlich erklärt und die Wirkungsweise demonstriert wird, indem alle Fragen vorher gemeinsam entwickelt und keine unbekanntes Fragen gestellt werden.

Die nach dem BGH-Urteil von 1998 bestehenden unterschiedlichen Anwendungsmöglichkeiten im Strafrecht und im Familienrecht sind für den hier behandelten Bereich nicht relevant. Lediglich wenn nicht nur interne Aufklärung und Schadensregulierung, sondern strafrechtliche Verfolgung angestrebt wird und wenn noch kein Geständnis vorliegt, ist zu bedenken, dass im Strafrecht das Ergebnis des Kontrollfragentests und - jedenfalls zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung - des Tatwissentests als Beweismittel nicht anerkannt werden.

Wer kann Polygraf-Untersuchungen durchführen?

In Deutschland werden physiopsychologische Aussagebeurteilungen als Spezialfall forensisch-psychologischer Begutachtung angesehen (Steller, 1987). Deshalb gelten zwei formale Voraussetzungen für den Untersucher: Er ist Diplompsychologe und hat eine Spezialausbildung zur Polygrafie durchlaufen. Das ist notwendig, weil die Qualität der Diagnose mit Hilfe der Polygrafie in ganz besonderem Maß von den Kompetenzen des Untersuchers abhängt. Bisher konnten in Deutschland die zwei genannten

Voraussetzungen ohne Ausnahme durchgesetzt werden. Polygrafiesachverständige Psychologen mit anerkannter Ausbildung gibt es in Berlin, Bielefeld, Bremen, Köln, Leipzig und München. Anschriften sind zugänglich über die Gesellschaft für Forensische Psychiatrie¹⁾ oder über den Autor.

Literatur

Fabian, T.; Stadtler, M. A. (2000) Polygraphietest im Ermittlungsverfahren Kriminalistik, 54, S. 607-612

Fiedler, K. (1999) Gutachterliche Stellungnahme zur wissenschaftlichen Grundlage der Lügendetektion mit Hilfe so genannter Polygraphentests. Praxis der Rechtspsychologie, 9 (Sonderheft), 5-44

Horowitz, I. S. (2000) Die Arbeit mit dem Polygraphen in Israel. In: J. Salzgeber & S. Willutzki (Hrsg.), Polygraphie: Möglichkeiten und Grenzen der psychophysiologischen Aussagebegutachtung (S. 165-176). Bonn: Bundesanzeiger

Horwath, F. S. (1999) Polygraphische Untersuchungen in den Vereinigten Staaten: Beschreibung, Kommentierung und künftige Entwicklungen. In: S. Willutzki, & J. Salzgeber (Hrsg.), Polygraphie (S. 135-164). Köln: Bundesanzeiger Verlag

Steller, M. (1987) Psychophysiologische Aussagebeurteilung. Göttingen: Hogrefe

Tödtmann, C. (2000) Kriminalität in Unternehmen. Wirtschaftswoche 13, 102-109

Undeutsch, U.; Klein, G. (1999) Wissenschaftliches Gutachten zum Beweiswert psychophysiologischer Untersuchungen, Praxis der Rechtspsychologie, 9 (Sonderheft), 45-126

Fussnoten: 1) Prof. Dr. Udo Undeutsch, Universität zu Köln, Psychologisches Institut, Herbert-Lewin-Str. 2, 50931 Köln